

wegen des in der Handlung zum Ausdruck kommenden sozialen Fehlverhaltens durch die Organe der Jugendhilfe eine Heimeinweisung angeordnet wurde;

- die Handlung strafrechtlich nicht relevant ist, diese aber gröblich die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger verletzt (§ 372 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Die Handlung muß so verwerflich sein, daß die Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs in direktem Widerspruch zum Rechtsbewußtsein der Bürger steht.

2.1. Unverzüglich nach Verkündung des freisprechenden Urteils oder der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Gericht durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 StPO abzulehnen ist.

Der Beschluß wird nicht verkündet. Wird das freisprechende Urteil oder der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnende Beschluß aufgehoben, wird der Beschluß über die Entschädigung gegenstandslos.

2.2. Gegen die Entscheidung des Gerichts haben der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte und der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 375 Abs. 1 StPO). Unterhaltsberechtigte oder Erben haben kein Rechtsmittel.

Wird vom Gericht versäumt, unverzüglich nach der Sachentscheidung auch über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden, hat der Betroffene kein formelles Beschwerderecht, aber die Möglichkeit einer Eingabe. Das Gericht hat die unterlassene Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

3.1. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder Unterhaltsberechtigten bzw. Erben der zuständige Senat des Obersten Gerichts (§ 376 Abs. 1 StPO).

3.2. Wurde ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt und erfolgte eine Antragstellung auf Entscheidung über die Höhe des Anspruchs, so ist nach Eingang des Antrags eine besondere Akte anzulegen. In einer Dienst-anweisung des Präsidenten des Obersten Gerichts wird geregelt, welche Unterlagen in diese Akte aufzunehmen sind.